



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8222-049255

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, dass sowohl das Renteneintrittsalter in Deutschland, als auch die Höhe der Rentenbezüge an den europäischen Durchschnitt angepasst werden.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass in Deutschland das Renteneintrittsalter und die Höhe der Rentenbezüge vom europäischen Durchschnitt weit entfernt seien, was eine nicht nachzuvollziehende Ungerechtigkeit darstelle. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 146 Unterstützer an und es gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass ein uneingeschränkter Vergleich von völlig unterschiedlichen Systemen der Alterssicherung – wie sie in der EU bestehen – regelmäßig nicht möglich ist. Es muss immer die spezifische Situation des jeweiligen Landes betrachtet und das gesamte Konzept der Alterssicherung und ggf. ergänzender Einkommenssicherung im Alter ins Auge gefasst werden. Die Systeme der sozialen Sicherung in der Europäischen Union weisen insoweit zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Dabei bleibt es jedem Mitgliedstaat selbst überlassen, das nationale



Recht im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsrechts – nach seinen eigenen Grundsätzen und Prioritäten – auszugestalten. Auch sind die europäischen Alterssicherungssysteme unterschiedlich historisch gewachsen, wobei große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bestehen, so z. B. hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Säulen oder auch bezüglich der Mindestversicherungszeiten, die wiederum einen großen Einfluss auf den jeweiligen durchschnittlichen Zahlbetrag haben.

In Deutschland ist die gesetzliche Rentenversicherung mit ihrer Umlagefinanzierung zwar die Hauptsäule, aber nicht die alleinige Basis der Alterssicherung. Um den Lebensstandard auch im Alter annähernd aufrechtzuerhalten, ist eine ergänzende Absicherung notwendig. Die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge bilden daher die zweite und die dritte Säule der Alterssicherung. Bei Vergleichen unterschiedlicher Rentensysteme werden die Alterssicherungsleistungen aus der deutschen betrieblichen und / oder privaten Altersvorsorge dabei häufig nicht berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland – anders als in einigen anderen Ländern, wie z. B. den Niederlanden oder Dänemark – auf dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruht. Die Höhe der Rente hängt daher vor allem von der Höhe der durch Beiträge versicherten Entgelte, also in erster Linie von der Höhe der erbrachten Vorleistung ab. So ist z. B. in Deutschland, eine Wartezeiterfüllung von fünf Jahren erforderlich, um die Regelaltersrente in Anspruch nehmen zu können. In Österreich dagegen sind 15 Jahre Versicherungszeiten notwendig um eine Altersrente zu erhalten. Es entstehen daher alleine aufgrund der unterschiedlichen Regelungen zu den Mindestversicherungszeiten in Deutschland regelmäßig geringere Rentenbeträge als in Österreich, die den durchschnittlichen europäischen Rentenzahlbetrag beeinflussen können. Insoweit können schon alleine aus diesem Grunde Durchschnittsbetrachtungen keinen tatsächlichen Vergleich erlauben. Soweit mit der Forderung des Petenten nach einer Anpassung des Rentenzahlbetrags an den durchschnittlichen europäischen Zahlbetrag die Einführung einer Mindest- oder Einheitsrente verbunden ist, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Höhe der lohn- und beitragsbezogenen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung



grundsätzlich von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre und von der Höhe der versicherten Entgelte abhängig ist. Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist folglich die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiografie berechnete Rente. Im Gegenzug können längere Phasen ohne Beitragszahlung zur Rentenversicherung oder nur geringe Beiträge auch grundsätzlich nur zu einer geringen Rente führen.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass – dem sozialen Charakter der Rentenversicherung entsprechend – für bestimmte Sachverhalte Leistungen des sozialen Ausgleichs gewährt werden. So kann durch die Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt für Zeiten vor 1992 beispielsweise die soziale Lage derjenigen langjährigen Versicherten verbessert werden, die wegen niedriger Löhne nur verhältnismäßig geringe Beiträge gezahlt haben. Die Regelung führt dazu, dass unter bestimmten Voraussetzungen besonders niedrige Pflichtbeiträge vor 1992 bei der Rentenberechnung angehoben werden. Die Grundrente sorgt darüber hinaus dafür, dass diejenigen durch einen individuellen Zuschlag eine höhere Rente erhalten, die bei geringem Verdienst mindestens 33 Jahre lang nur geringe Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen konnten.

Der Petitionsausschuss erläutert, dass gegen weitergehende Mindestsicherungselemente im Rentenrecht – im Wege einer Aufstockung der gesetzlichen Rente auf eine existenzsichernde Mindestrente – an erster Stelle die Leistungsfeindlichkeit eines solchen Systems spricht. So würde der Zusammenhang von Vorleistung und Leistung, Beitrag und Rente generell aufgelöst, wenn Rentenleistungen unabhängig von Beitragsleistungen erbracht würden und sich die Lebensarbeitsleistung nicht mehr oder nur noch in geringerem Maße in der späteren Rente widerspiegelt. Es würden damit auch negative Leistungsanreize geschaffen bzw. Anreize zu unerwünschten Mitnahmeeffekten gesetzt. Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland ist insoweit vorleistungsbezogen.

Der Petitionsausschuss hebt aber hervor, dass die Mindestabsicherung in Form der Anpassung an den durchschnittlichen europäischen Zahlbetrag heute bereits über die steuerfinanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährleistet wird. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist dabei als Teil der



Sozialhilfe eine Leistung, die für hilfebedürftige, ältere Personen ab Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab dem 18. Lebensjahr den grundlegenden Lebensunterhalt sichert. Diese Leistung ist bedarfsabhängig und greift deshalb auch nur dann ein, wenn das eigene Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten und deren Ehegatten sowie Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht ausreicht, um den Bedarf abzudecken. Daraus ergibt sich der zentrale Unterschied zur Rentenversicherung, der darin besteht, dass bei dieser steuerfinanzierten Leistung der Anspruch auf Grundsicherung unabhängig von einer konkreten individuellen Vorleistung besteht.

Sofern die Forderung des Petenten nach einer Anpassung des Renteneintrittsalters an den europäischen Durchschnitt auch die Absenkung der Regelaltersgrenze in Deutschland zur Folge haben würde, führt der Petitionsausschuss aus, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) im Jahr 2007 beschlossen hat, die Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2012 stufenweise vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr anzuheben. Nach der mit diesem Gesetz veränderten Rechtslage kann eine Altersrente regelmäßig frühestens ab einem Alter von 63 Jahren in Anspruch genommen werden. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass – vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen – die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom bisherigen Alter 65 auf das vollendete 67. Lebensjahr eine wichtige rentenpolitische Maßnahme ist, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können. Dabei ist die Anhebung des Renteneintrittsalters Teil einer Langfriststrategie, die nicht nur das Ziel der nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung umfasst. Für die Zukunft bedarf es insoweit einer Umorientierung in der Haltung zur Rolle der älteren Arbeitnehmer und konkreter Verhaltensänderungen, wobei die Maßnahme dazu beitragen soll, das Beschäftigungspotenzial der Älteren zu steigern, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, das Erfahrungswissen der Älteren besser auszuschöpfen und somit über ein höheres Wirtschaftswachstum die Sicherung und Steigerung des Wohlstands zu erreichen.



Die Einführung eines früheren Renteneintritts – angepasst an den europäischen Durchschnitt – wäre daher nicht mit der rentenpolitischen Zielsetzung eines höheren Renteneintrittsalters vereinbar. Zudem würde eine solche Maßnahme kurzfristig zu erheblichen Vorfinanzierungskosten führen, durch die die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung über Jahre hinweg massiv belastet würde. Der Petitionsausschuss merkt abschließend an, dass – vor dem Hintergrund der Auswirkungen des demografischen Wandels und der Veränderungen in der Arbeitswelt – das System der Alterssicherung immer wieder an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden muss, wobei der Gesetzgeber die gesetzliche Rentenversicherung in den vergangenen Jahren durch eine Reihe von Maßnahmen kontinuierlich weiterentwickelt hat, um ihre Funktionsfähigkeit und langfristige Finanzierung zu sichern.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.